



# Statuten

der npg AG für nachhaltiges Bauen,  
mit Sitz in Bern

## Inhalt

<b>I.</b>	<b>Firma, Sitz und Zweck</b>	<b>3</b>
1.	Firma, Sitz	3
2.	Zweck	3
<b>II.</b>	<b>Aktienkapital, Aktien, Vinkulierung und Bezugsrechte</b>	<b>3</b>
3.	Aktienkapital	3
4.	Aktien, Zertifikate	3
5.	Vinkulierung der Namenaktien	3
6.	Bezugsrecht	4
<b>III.</b>	<b>Aktienbuch</b>	<b>4</b>
7.	Aktienbuch	4
<b>IV.</b>	<b>Organe der Gesellschaft</b>	<b>5</b>
8.	Organe	5
9.	Generalversammlung	5
10.	Einberufung	5
11.	Inhalt der Einberufung	5
12.	Tagungsort und Verwendung elektronischer Mittel	5
13.	Universalversammlung und Zustimmung zu Antrag	6
14.	Stimmrecht, Vertretung	6
15.	Konstituierung, Protokoll	6
16.	Beschlussfassung	6
17.	Befugnisse der Generalversammlung	7
18.	Verwaltungsrat	7
19.	Konstituierung	7
20.	Organisation	7
21.	Befugnisse	8
22.	Geschäftsführung	8
23.	Vertretung	8
24.	Revisionsstelle	8
<b>V.</b>	<b>Buchführung, Rechnungslegung, Gewinnverwendung und Reserven</b>	<b>8</b>
25.	Gesetzliche Grundlage	8
26.	Verwendung des Jahresgewinns	8
27.	Ausschluss von Tantiemen	9
<b>VI.</b>	<b>Geschäftsjahr</b>	<b>9</b>
28.	Geschäftsjahr	9
<b>VII.</b>	<b>Beendigung</b>	<b>9</b>
29.	Auflösung und Liquidation	9
<b>VIII.</b>	<b>Streitigkeiten</b>	<b>9</b>
30.	Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	9
<b>IX.</b>	<b>Genehmigung der Statuten</b>	<b>9</b>
31.	Genehmigung	9
<b>X.</b>	<b>Mitteilungen</b>	<b>9</b>
32.	Mitteilungen an die Aktionär:innen	9
<b>XI.</b>	<b>Kapitalband</b>	<b>9</b>
33.	Kapitalband	9

## I. Firma, Sitz und Zweck

### 1. Firma, Sitz

Unter der Firma npg AG für nachhaltiges Bauen besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Bern gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

### 2. Zweck

Die Gesellschaft ist eine Organisation des gemeinnützigen Wohnungsbaus im Sinne von Art. 37 der Wohnraumförderungsverordnung WFV und der Charta der gemeinnützigen Wohnbauträger. Sie verfolgt den Zweck, in gemeinsamer Selbsthilfe und Mitverantwortung guten und preisgünstigen Wohnraum zur Verfügung zu stellen und zu erhalten. Sie ist bestrebt, Räume für alle Bevölkerungskreise anzubieten, insbesondere auch für Alleinstehende, Familien, Menschen mit besonderen Bedürfnissen und Betagte. Sie fördert das Zusammenleben im Sinne gesamtgesellschaftlicher Verantwortung und gegenseitiger Solidarität. Die Gesellschaft kann in ihren Gebäuden Räume für geschäftliche Dienstleistungen anbieten.

Sie sucht diesen Zweck zu erreichen durch:

- a) Erwerb von Bauland und Baurechten;
- b) Bau und Erwerb von Ein- und Mehrfamilienhäusern, die den zeitgemässen gemeinnützigen Wohnbedürfnissen entsprechen;
- c) sorgfältigen und laufenden Unterhalt und periodische Erneuerung der bestehenden Bauten;
- d) Errichtung von Ersatzneubauten, wenn die bestehenden Bauten nicht mehr auf wirtschaftlich vertretbare Art und Weise erneuert werden können;
- e) Beanspruchung von Förderungsinstrumenten nach dem eidgenössischen Wohnraumförderungsgesetz bzw. entsprechenden kantonalen und kommunalen Gesetzen;
- f) Verwaltung und Vermietung der Wohnungen auf der Basis der Kostenmiete;
- g) Erstellung von Wohnungen und Einfamilienhäusern zum Verkauf im Stockwerkeigentum bzw. im Baurecht;
- h) Förderung von genossenschaftlichen Aktivitäten in den Siedlungen;
- i) ideelle und materielle Unterstützung von Bestrebungen, die preiswertes und gutes Wohnen zum Ziel haben.

Die Gesellschaft bezieht die bestehende oder künftige Bewohnerschaft in die Planung und Realisierung ihrer Vorhaben mit ein und fördert die Selbstverwaltung.

Grundstücke sollen nur in Ausnahmefällen veräussert werden.

Basis der Aktivitäten der Gesellschaft ist Nachhaltigkeit in wirtschaftlicher, sozialer, raumplanerischer und ökologischer Hinsicht. Als nachhaltig wird eine Entwicklung bezeichnet, welche die heutigen Bedürfnisse zu decken vermag, ohne für künftige Generationen die Möglichkeit zu schmälern, ihre eigenen Bedürfnisse zu decken. Dem Prinzip der Nachhaltigkeit soll auch bei Bauvorhaben und im Umgang mit der Bausubstanz nachgelebt werden.

Die Tätigkeit der Gesellschaft ist gemeinnützig und nicht gewinnstrebig.

Die Gesellschaft kann sich an Unternehmen und Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen beteiligen, Zweigniederlassungen errichten, gleichartige oder verwandte Unternehmungen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen und alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Sie kann Mitglied von wohnbaugenossenschaften schweiz, verband der gemeinnützigen wohnbauträger, sein.

## II. Aktienkapital, Aktien, Vinkulierung und Bezugsrechte

### 3. Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt

**CHF 6'377'400.00**

(in Worten: Schweizer Franken sechs Millionen dreihundertsiebenundsiebzigtausendvierhundert)

Es ist eingeteilt in 6'414 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 100.00 (Stimmrechtsaktien) und 5'736 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1'000.00 (Stammaktien). Geleistete Einlage: CHF 6'377'400.00.

### 4. Aktien, Zertifikate

Die Gesellschaft gibt keine als Wertpapier verbrieften Aktien oder Aktienzertifikate aus und der:die Aktionär:in hat keinen Anspruch auf Aushändigung von verbrieften Aktientiteln. Auf Verlangen stellt die Gesellschaft eine Bescheinigung über die Anzahl der vom: von der einzelnen Aktionär:in gehaltenen Aktien aus.

Zur Übertragung der unverbrieften Aktien bedarf es der Zession und der Anzeige an die Gesellschaft.

## **5. Vinkulierung der Namenaktien**

5.1. Die Zeichnung von Aktien ist Aktionär:innen mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz vorbehalten. Ausländische Aktionär:innen können nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verwaltungsrates Aktien zeichnen.

Ein:e Aktionär:in kann für maximal 10% des Aktienkapitals Aktien zeichnen.

5.2. Im Aktienregister werden nur diejenigen Aktionär:innen eingetragen, die an den Aktien auch wirtschaftlich beteiligt sind. Bei jedem Aktienerwerb hat der:die Erwerber:in persönlich auf dem hierfür zur Verfügung stehenden Vordruck unter Angabe des Namens, der Staatsangehörigkeit und der Adresse einen schriftlichen Antrag auf Genehmigung der Aktienübertragung zu stellen und zu erklären, dass er oder sie die Aktien für eigene Rechnung erworben hat und besitzen wird.

5.3. Zur rechtsgültigen Übertragung von Namenaktien und aller daraus fliessenden Rechte an eine:n Aktionär:in oder einen Dritten sowie zur Einräumung einer Nutzniessung an Namenaktien bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrates.

5.4. Abgesehen von den statutarischen Erwerbsbeschränkungen dieses Artikels kann das Gesuch um Zustimmung nur ohne Angabe von Gründen verweigert werden, wenn der Verwaltungsrat dem:der Veräusserer:in anbietet, die Aktien auf Rechnung der Gesellschaft, für Rechnung anderer Aktionär:innen oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs zu übernehmen. Gegen die Verweigerung der Eintragung kann der Entscheid der Generalversammlung angefochten werden. Können sich die Parteien über den wirklichen Wert der Aktien nicht einigen, entscheidet der Richter am Sitz der Gesellschaft.

5.5. Lehnt der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung (Eintragungsgesuch) innert dreier Monate nach Erhalt nicht oder zu Unrecht ab, gilt die Zustimmung als erteilt.

5.6. Zum Erwerb der Stimmrechtsaktien sind nur juristische Personen und öffentlich-rechtliche Institutionen berechtigt, welche die ideellen Ziele der Gesellschaft unterstützen, direkt oder indirekt mindestens 10 Personen vertreten und mindestens 20 Stimmrechts-

aktien im eigenen Namen übernehmen. Fallen einzelne Voraussetzungen zum Erwerb der Stimmrechtsaktien nachträglich weg, kann die Gesellschaft für sich oder für Rechnung Dritter die Aktien zum wirklichen Wert für die Gesellschaft erwerben.

5.7. Sind Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht, Zwangsvollstreckung oder Fusion erworben worden, kann der Verwaltungsrat die Zustimmung zur Übertragung nur ablehnen, wenn er dem:der Erwerber:in die Übernahme der Aktien durch die Gesellschaft auf eigene Rechnung oder auf Rechnung anderer Aktionär:innen oder Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Eintragungsgesuchs anbietet. Der:die Erwerber:in kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.

## **6. Bezugsrecht**

Bei Ausgabe neuer Aktien hat jede:r Aktionär:in ein Bezugsrecht nach Massgabe seines:ihres bisherigen Aktienbesitzes. Die Generalversammlung kann jedoch das Bezugsrecht aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere um die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung von Arbeitnehmer:innen an der Gesellschaft zu ermöglichen.

Veräussert der Verwaltungsrat Aktien aus dem eigenen Bestand der Gesellschaft an eine:n Aktionär:in oder einen Dritten, steht den Aktionär:innen ein Bezugsrecht zu. Das Bezugsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Verwaltungsrat die Aktien aus einem wichtigen Grund veräussert.

## **III. Aktienbuch**

### **7. Aktienbuch**

Der Verwaltungsrat führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer:innen und Nutzniesser:innen mit Namen und Adresse eingetragen werden. Das Aktienbuch ist so zu führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann. Der Verwaltungsrat kann diese Aufgabe delegieren.

Der:die veräussernde Aktionär:in oder der:die Erwerber:in haben jede Übertragung von Aktien dem Verwaltungsrat zur Eintragung ins Aktienbuch anzumelden.

Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienbuch eingetragenen Personen als Aktionär:innen bzw. Nutzniesser:innen. Alle Rechte (Mitgliedschafts- und Vermögensrechte) aus den Namenaktien können gegenüber der Gesellschaft nur von den eingetragenen Personen geltend gemacht werden.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des:der Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des:der Erwerber:in zustande gekommen sind. Diese:r muss über die Streichung sofort informiert werden.

Der Verwaltungsrat muss die Belege, die einer Eintragung zugrunde liegen, während zehn Jahren nach der Streichung des:der Eigentümer:in oder Nutzniesser:in aus dem Aktienbuch aufbewahren.

## IV. Organe der Gesellschaft

### 8. Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- 8.1. Die Generalversammlung;
- 8.2. der Verwaltungsrat;
- 8.3. die Revisionsstelle, sofern eine bestellt wird (vgl. Ziffer IV/27 hiernach).

### 9. Generalversammlung

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Versammlungen werden nach Bedürfnis einberufen.

### 10. Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidator:innen und den Vertreter:innen der Anleiensgläubiger:innen zu.

Die Einberufung kann auch von einem oder mehreren Aktionär:innen, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich verlangt werden, unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und der Anträge. In diesem Fall hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung innert angemessener Frist, längstens aber innert 60 Tagen, einzu-berufen.

### 11. Inhalt der Einberufung

11.1. Der Verwaltungsrat teilt den Aktionär:innen die Einberufung der Generalversammlung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag mit.

11.2. In der Einberufung sind bekannt zu geben:

- a) das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung;
- b) die Verhandlungsgegenstände;
- c) die Anträge des Verwaltungsrats;
- d) gegebenenfalls die Anträge der Aktionär:innen samt kurzer Begründung;
- e) gegebenenfalls der Name und die Adresse des:der unabhängigen Stimmrechtsvertreter:in

11.3. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Verhandlungsgegenstände die Einheit der Materie wahren, und er legt der Generalversammlung alle Informationen vor, die für ihre Beschlussfassung notwendig sind.

11.4. Der Verwaltungsrat darf die Verhandlungsgegenstände in der Einberufung summarisch darstellen, sofern er den Aktionär:innen weiterführende Informationen auf anderem Weg zugänglich macht.

### 12. Tagungsort und Verwendung elektronischer Mittel

12.1. Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

12.2. Die Generalversammlung findet in der Regel in der Schweiz statt. Sie kann auch im Ausland durchgeführt werden, wenn der Verwaltungsrat in der Einberufung eine:n unabhängigen Stimmrechtsvertreter:in bezeichnet. Auf die Bezeichnung eines:einer unabhängigen Stimmrechtsvertreter:in kann verzichtet werden, sofern alle Aktionär:innen damit einverstanden sind.

12.3. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionär:innen, die nicht am Tagungsort anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

12.4. Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort (virtuelle Generalversammlung) durchgeführt werden. Auf die Bezeichnung eines:einer unabhängigen Stimmrechtsvertreter:in kann verzichtet werden.

Werden für die Durchführung der Generalversammlung elektronische Mittel verwendet, regelt der Verwaltungsrat deren Verwendung. Er stellt sicher, dass:

- a) die Identität der Teilnehmer:innen feststeht;
- b) die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
- c) jede:r Teilnehmer:in Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
- d) das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

### 13. Universalversammlung und Zustimmung zu Antrag

Die Eigentümer:innen oder Vertreter:innen sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abhalten. Solange die Eigentümer:innen oder Vertreter:innen sämtlicher Aktien anwesend sind, kann in dieser Versammlung über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

Eine Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein:e Aktionär:in oder dessen:deren Vertreter:in die mündliche Beratung verlangt.

### 14. Stimmrecht, Vertretung

Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme. Pro Aktionär:in kann jedoch nur das Stimmrecht für die Aktien bis maximal 5% des Aktienkapitals wahrgenommen werden.

Der:die Aktionär:in kann seine:ihre Mitwirkungsrechte, insbesondere sein:ihr Stimmrecht, durch eine:n Vertreter:in seiner:ihrer Wahl ausüben lassen.

### 15. Konstituierung, Protokoll

15.1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der:die Präsident:in des Verwaltungsrats oder, bei dessen:deren Verhinderung, ein:e von der Generalversammlung gewählte:r Tagespräsident:in. Der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmzähler:innen und den:die Protokollführer:in.

15.2. Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung des Protokolls. Dieses hält fest:

- a) Das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung;
- b) die Anzahl, die Art, den Nennwert und die Kategorie der vertretenen Aktien, unter Angabe der Aktien, die vom:von der unabhängigen Stimmrechtsvertreter:in, von den Organstimm-

rechtsvertreter:innen oder von Depotvertreter:innen vertreten werden;

- c) die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
- d) die in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
- e) die von den Aktionär:innen zu Protokoll gegebenen Erklärungen;
- f) relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.

15.1. Das Protokoll muss vom:von der Vorsitzenden der Generalversammlung und vom:von der Protokollführer:in unterzeichnet werden.

15.2. Jede:r Aktionär:in kann verlangen, dass ihm:ihr das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

### 16. Beschlussfassung

16.1. Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung, auf Wahl einer Revisionsstelle, auf Verzicht auf die Präsenz der Revisionsstelle in der Generalversammlung und auf Ernennung von Sachverständigen.

16.2. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder diese Statuten etwas anderes bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

16.3. Bei Wahlen entscheidet in einem ersten Wahlgang das absolute Mehr der vertretenen Stimmen, in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr und bei Stimmgleichheit das Los.

16.4. Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

16.5. Folgende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung durch mindestens 2/3 der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte:

- a) Die Änderung des Gesellschaftszwecks;
- b) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von

- besonderen Vorteilen;
- c) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
- d) die Einführung eines bedingten Kapitals und die Einführung eines Kapitalbands;
- e) die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
- f) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
- g) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- h) den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
- i) die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
- j) eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
- k) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- l) die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
- m) der Verzicht auf die Bezeichnung eines: einer unabhängigen Stimmrechtsvertreter:in für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung;
- n) die Auflösung der Gesellschaft;
- o) die Veräusserung eines Grundstückes mit einem Buchwert von mehr als CHF 200'000.00.

## 17. Befugnisse der Generalversammlung

- 17.1. Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
  - b) die Wahl und die Abberufung des:der Präsident:in und der Mitglieder des Verwaltungsrats. Der:die Präsident:in wird einzeln gewählt. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats können einzeln oder in globo gewählt werden;
  - c) die Wahl und die Abberufung der allfälligen Revisionsstelle;
  - d) die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung, sofern diese erstellt werden müssen;
  - e) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
  - f) die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
  - g) die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
  - h) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
  - i) die Beschlussfassung über die Gegenstände,

die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

17.2. Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, darf die Generalversammlung die Jahresrechnung nur dann genehmigen und über die Verwendung des Bilanzgewinns beschliessen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Wird eine ordentliche Revision durchgeführt, muss die Revisionsstelle an der Generalversammlung anwesend sein. Auf die Anwesenheit der Revisionsstelle kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

## 18. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf ein Jahr gewählt werden und wiederwählbar sind. Die Amtsdauer endet mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung.

Werden während einer Amtsdauer Ergänzungswahlen getroffen, vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode.

Ist an der Gesellschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft beteiligt, ist sie als solche nicht als Mitglied des Verwaltungsrats wählbar; dagegen können ihre Vertreter gewählt werden.

Die Stimmrechtsaktionär:innen und die Stammaktionär:innen haben Anspruch auf wenigstens je eine:n Vertreter:in im Verwaltungsrat, wobei sie die gleiche Person bestimmen können. Die Vertreter:innen der beiden Aktienkategorien werden von den Aktionär:innen jeder Kategorie der Generalversammlung zur Wahl in den Verwaltungsrat vorgeschlagen. Die Generalversammlung hat sich an die Wahlvorschläge zu halten, sofern nicht wichtige Gründe gegen eine Wahl sprechen. Die Aktionär:innen der einzelnen Kategorien können auf Antrag ihre Vertreter:innen in getrennten Versammlungen bezeichnen. Auf diese Versammlungen sind die Bestimmungen über die Generalversammlung sinngemäss anwendbar.

Der Verwaltungsrat strebt eine ausgeglichene Zusammensetzung dieses Gremiums an.

## 19. Konstituierung

Der:die Präsident:in des Verwaltungsrates wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Als Sekretär:in kann

auch eine Person bezeichnet werden, die nicht dem Verwaltungsrat angehört.

Wird das Amt des:der Präsident:in des Verwaltungsrats während laufender Amtsdauer vakant, ernennt der Verwaltungsrat eines seiner Mitglieder für die laufende Amtsdauer zum:zur Präsident:in.

## 20. Organisation

Die Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verwaltungsrates legt dieser im Organisationsreglement oder in anderer geeigneter Form fest.

Der:die Vorsitzende hat den Stichtscheid.

## 21. Befugnisse

21.1. Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

21.2. Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

21.3. Im Übrigen ist der Verwaltungsrat befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

## 22. Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. Er hat in diesem Fall ein Organisationsreglement zu erlassen, in welchem zumindest die mit der Geschäftsführung betrauten Stellen, die Aufgaben und Kompetenzen dieser Stellen und die Berichterstattung an den Verwaltungsrat geregelt sind.

## 23. Vertretung

Der Verwaltungsrat bestimmt die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

## 24. Revisionsstelle

Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Generalversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle.

Mit Zustimmung aller Aktionär:innen kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Jede:r Aktionär:in hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls eine Revisionsstelle wählen.

Solange der Verwaltungsrat statutarisch ermächtigt ist, das Kapital im Rahmen eines Kapitalbands herabzusetzen, kann nicht auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden.

Verzichtet die Generalversammlung auf die Wahl einer Revisionsstelle, beauftragt der Verwaltungsrat stattdessen eine vom Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) anerkannte Prüfstelle mit der prüferischen Durchsicht der Jahresrechnung.

Wählt die Generalversammlung eine Revisionsstelle, führt diese eine eingeschränkte Revision nach Art. 729 ff OR durch. Aufgaben und Verantwortung der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Wird stattdessen das Opting Out beschlossen, richten sich die Aufgaben und Verantwortung der Prüfstelle nach der entsprechenden Anleitung des Bundesamtes für Wohnungswesen (BWO).



Die Revisions- bzw. die Prüfstelle legt der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

## V. Buchführung, Rechnungslegung, Gewinnverwendung und Reserven

### 25. Gesetzliche Grundlage

Für die Buchführung und die Rechnungslegung sind die Art. 957 ff. OR, für die Gewinnverwendung und die Reserven die Art. 671 ff. OR anwendbar.

### 26. Verwendung des Jahresgewinns

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die gesetzliche Gewinnreserve entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen.

Die Generalversammlung kann neben den gesetzlichen Gewinnreserven die Anlegung freiwilliger Gewinnreserven beschliessen.

Die Generalversammlung darf bei der Festsetzung der Dividende den landesüblichen Zinssatz für langfristige Darlehen ohne besondere Sicherheiten, den für die Befreiung von der Eidg. Stempelabgabe zulässigen Zinssatz in der Höhe von 6% und allfällige in den Bestimmungen der Wohnbauförderung enthaltene Grenzen nicht überschreiten.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Art. 671 bis 677 OR.

### 27. Ausschluss von Tantiemen

Die Ausrichtung von Tantiemen ist ausgeschlossen.

## VI. Geschäftsjahr

### 28. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

## VII. Beendigung

### 29. Auflösung und Liquidation

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen. Ein Liquidationsüberschuss, der nach Tilgung aller

Schulden und Rückzahlung sämtlicher Gesellschaftsan-teile zum Nennwert verbleibt, wird vollumfänglich dem gemeinnützigen Wohnungsbau zugewendet.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch Beschluss der Generalver-sammlung anderen Personen übertragen wird.

Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind insbesondere befugt, Akti-ven (inkl. Grundstücke) freihändig zu verkaufen.

## VIII. Streitigkeiten

### 30. Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten

Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten unterliegen der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

## IX. Genehmigung der Statuten

### 31. Genehmigung

Diese Statuten und ihre Änderungen bedürfen vor der Beschlussfassung durch die Generalversammlung einer Genehmigung durch das Bundesamt für Wohnungswesen (BWO), wenn Fördergelder des Bundes bezogen werden, sowie wenn das BWO der Gesellschaft die Gemeinnüt-zigkeit nach dem Wohnraumförderungsgesetz (WFG) bescheinigen soll.

## X. Mitteilungen

### 32. Mitteilungen an die Aktionär:innen

Mitteilungen der Gesellschaft sind den im Aktienbuch eingetragenen Aktionär:innen schriftlich oder mit elekt-ronischer Post zuzustellen.

## XI. Kapitalband

### 33. Kapitalband

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 12. Juni 2028 das Aktienkapital der Gesellschaft um einen Betrag von restanzlich maximal CHF 1'929'600.00 auf einen Maxi-malbetrag von CHF 8'307'000.00 (Obergrenze) zu erhö-hen, und zwar durch Ausgabe von maximal 1'815 neuen,

voll zu liberierenden Namenaktien zu CHF 1'000.00 (Stammaktien) und maximal 1'146 neuen, voll zu liberierenden Namenaktien zu CHF 100.00 (Stimmrechtsaktien). Eine Erhöhung in Teilbeträgen ist zulässig. Die Erhöhung von restanzlich maximal CHF 1'929'600.00 ist voll zu liberieren, unter Wahrung des Bezugsrechts. Über die Zuweisung nicht ausgeübter Bezugsrechte entscheidet der Verwaltungsrat frei. Die Untergrenze des Kapitalbandes bildet das im Zeitpunkt der Einführung des Kapitalbandes bestehende Aktienkapital mit CHF 5'538'000.00.

Für die neuen Aktien gelten die in den Statuten enthaltenen Beschränkungen der Übertragbarkeit gemäss Art. 4 der vorliegenden Statuten.

Der Ausgabepreis, die Art der Liberierung, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und der Beginn der Dividendenberechtigung werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

Die vorliegenden Statuten ersetzen jene vom 16.01.2024

Bern, 18. Juni 2024  
npg AG für nachhaltiges Bauen

npg AG für nachhaltiges Bauen  
Morgenstrasse 70  
3018 Bern

031 991 22 44

[info@npg-ag.ch](mailto:info@npg-ag.ch)  
[www.npg-ag.ch](http://www.npg-ag.ch)

 **npg**  
AG für nachhaltiges Bauen